

Besuchern der Halloween Party des Historischen Museum der Pfalz ist es verboten folgende Gegenstände mit sich zu führen:



Waffen, Anscheinswaffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können



Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge



Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen



Pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen oder Konfetti etc.



Laserpointer



Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1,80 Meter oder nicht aus Holz sind ebenso wie deren Durchmesser größer als 2 cm ist



Drogen



Jegliche Lebensmittel (Speisen und Getränke). Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen



Tiere, mit Ausnahme von Assistenzhunden

Es gilt die Hausordnung des Historischen Museum der Pfalz, sowie folgende Regelungen:

- Den Anordnungen der Mitarbeiter des Historischen Museum der Pfalz ist stets im eigenen Interesse Folge zu leisten
- Verursacher eines Falschalarmsinsatzes sind nach § 145 StGB schadenersatzpflichtig und strafrechtlich verantwortlich.
- Das Tragen von Masken oder das vollständige Verhüllen des Gesichts ist verboten
- Personen, die unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehen, können vom Museum verwiesen werden
- Das Museum ist berechtigt, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, nach eigenem Ermessen ohne Ausgleich zu verweisen